

12. Dezember 2000
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 22

Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge

1. Am 1. Januar 2001 tritt die vom Parlament im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm beschlossene Regelung in Kraft, welche die Möglichkeit von Einkaufsleistungen in die Vorsorgeeinrichtungen beschränkt. Auf Gesetzesstufe handelt es sich um einen neuen Art. 79a BVG sowie einen neuen Art. 4 Abs. 2bis des Freizügigkeitsgesetzes (FZG). Vor wenigen Tagen hat der Bundesrat zudem präzisierende Verordnungsbestimmungen erlassen in Form eines neuen Art. 60a BVV2.
2. Wie das Eidg. Departement des Innern (EDI) bestätigt, besteht das einzige Ziel der Einkaufsbeschränkung in der Verhinderung von Steuerumgehungen mit Mitteln der 2. Säule. Es soll nicht mehr möglich sein, die berufliche Vorsorge vorab im fortgeschrittenen Alter überwiegend als Instrument einer privilegierten Kapitalanlage zu nutzen.

Deshalb wird auch die Eidg. Steuerverwaltung die steuerliche Seite noch in einem Kreisschreiben präzisieren. Dieses soll auch Beispiele enthalten. Leider steht dieses Kreisschreiben zur Zeit noch aus. Wir werden die Mitglieder darüber orientieren, sobald dieses vorliegt.

3. Wir haben mehrfach an zuständiger Stelle deutlich gesagt und werden dies weiterhin tun, dass die neue Regelung zur Einkaufsbeschränkung systematisch falsch und unverhältnismässig ist. Statt die sicher nicht wegzudiskutierenden Steuerumgehungen mit den dafür vorgesehenen steuerlichen Mitteln anzugehen, wird nun eine allgemeine vorsorgerechtliche Einkaufsbeschränkung eingeführt. Diese trifft nicht nur jene Versicherten, die ihre berufliche Vorsorge tatsächlich weitgehend als Mittel der

Steuroptimierung einsetzen, sondern auch all diejenigen, die legitimerweise in fortgeschrittenem Alter noch von Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen. Der Verband setzt sich dafür ein, dass diese Regelung im Zusammenhang mit der 1. BVG-Revision wieder aufgehoben wird. Sie tritt aber vorläufig in Kraft und ist deshalb ab dem Jahr 2001 zu beachten.

4. Die neue Regelung besteht aus zwei Teilaspekten:

4.1 Art. 79a BVG beschränkt direkt die Einkaufsmöglichkeiten und gilt für alle Vorsorgeverhältnisse, bei welchen reglementarische Vorsorgeleistungen versichert sind.

Die Vorsorgeeinrichtung darf den Versicherten den Einkauf in die reglementarischen Leistungen höchstens bis zum oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG (2001: Fr. 74'160.00), multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters ermöglichen. Dabei entspricht die zulässige Einkaufssumme der möglichen Differenz zwischen der benötigten und der zur Verfügung stehenden Eintrittsleistung.

4.2 Der neue Art. 4 Abs. 2bis FZG schreibt vor, dass dann, wenn Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, die Freizügigkeitseinrichtungen das Vorsorgekapital für die Erhaltung des Vorsorgeschatzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überweisen müssen. Dabei haben die Versicherten der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung zu melden und der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes.

D.h., dass für den Einkauf folgende „Reihenfolge“ zu beachten ist:

- In erster Linie sind Eintrittsleistungen aus den Freizügigkeitsleistungen zu finanzieren, die von früheren Vorsorgeeinrichtungen überwiesen werden.

- In zweiter Linie sind dazu jene Mittel heranzuziehen, die bei Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonti oder -policen) liegen und die beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden müssen.
- Erst in dritter Linie können, soweit noch erforderlich, von den Versicherten zusätzliche Eintrittsleistungen eingebracht werden.

5. Der vom Bundesrat soeben verabschiedeten neuen Verordnungsbestimmung von Art. 60a BVV2 lassen sich folgende Präzisierungen entnehmen:

5.1 Art. 79a BVG geht von zwei Parametern aus, die den Rahmen der zulässigen Einkaufsleistung abstecken.

Zum einen handelt es sich um den Zeitpunkt des Eintritts in die Vorsorgeeinrichtung. Massgebend ist dabei immer der letzte Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung als Zeitpunkt, ab welchem die Einkaufsberechnung vorzunehmen ist.

Zum andern handelt es sich um das reglementarische Rücktrittsalter. Die Verordnung präzisiert dazu, dass vom **ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter** auszugehen ist. Unberücksichtigt bleibt die Tatsache, ob die versicherte Person später einmal die Altersleistungen vorzeitig beziehen will, wenn das Reglement diese Möglichkeit vorsieht. Weiter findet sich die Präzisierung, dass die Anzahl Jahre auf ganze aufgerundet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Jahr nur ein paar Monate gedauert hat (es erfolgt somit keine Abrundung).

5.2 Art. 9 FZG ermöglicht den Versicherten beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung je nach Typ des Vorsorgeplans Einkäufe von fehlenden Versicherungsjahren oder Einkäufe in fehlendes Spar- oder Deckungskapital. Die Verordnung präzisiert dazu, dass die **Anzahl Jahre für solche Einkäufe in jedem Fall vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung an**

gerechnet werden. Und zwar auch dann, wenn die versicherte Person erst später von einer reglementarisch bestehenden Einkaufsmöglichkeit Gebrauch macht.

- 5.3 Weitere Einkaufsmöglichkeiten können sich eröffnen, wenn der versicherte Verdienst erhöht oder der Vorsorgeplan verbessert wird. Bei Vorliegen eines solchen Tatbestands lässt auch die neue Regelung bezüglich der Einkaufsbeschränkung eine weitere Einkaufsleistung zu, wobei die Anzahl Jahre vom Eintritt des betreffenden Tatbestands an gerechnet werden.

Praktisch dürfte diese erneute Einkaufsmöglichkeit dann werden, wenn die vom effektiven Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung an berechnete Einkaufsleistung ausgeschöpft ist und dann zufolge Erhöhung des versicherten Verdienstes oder zufolge Verbesserung des Vorsorgeplans ein zusätzliches Einkaufsbedürfnis besteht.

Werden Einkäufe im Zusammenhang mit der Erhöhung des versicherten Verdienstes oder einer Verbesserung des Vorsorgeplans im Reglement zwingend vorgeschrieben, gelten keine Einkaufsbeschränkungen. Denn aus der Sicht des Verordnungsgebers können derartige, vom Reglement vorgeschriebene Einkäufe nicht als Steuerplanungsinstrument missbraucht werden.

- 5.4 Hat eine versicherte Person einen Vorbezug zugunsten von selbstgenutztem Wohneigentum gemacht, kann sie nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen den vorbezogenen Betrag (ohne Zinsen) jederzeit zurückzahlen. Dies erlaubt es regelmässig nicht, den vorher bestandenen vollen Vorsorgeschutz wieder herzustellen. Möchte die versicherte Person nun die entstandene Vorsorgelücke durch einen zusätzlichen Einkauf abdecken, ist die Anzahl Jahre vom Zeitpunkt an zu rechnen, in welchem die versicherte Person den zusätzlichen Einkauf beantragt.

- 5.5 Wiedereinkäufe sind auch in jenen Fällen möglich, in welchen versicherte Personen zufolge Scheidung einen Teil ihrer Austrittsleistung an den Ehepartner abzutreten hatten. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geben der versicherten Person das Recht, sich wieder in die vollen reglementarischen bzw. statutarischen Leistungen einzukaufen. Diese Einkaufsleistungen unterliegen **keiner** Einkaufsbeschränkung und können somit jederzeit uneingeschränkt vorgenommen werden, bis die versicherte Person wieder in die vollen reglementarischen bzw. statutarischen Leistungen eingekauft ist.
- 5.6 Wie ausgeführt, haben versicherte Personen, die in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, alle Vorsorgemittel, die bei Freizügigkeitseinrichtungen liegen (Freizügigkeitskonti oder -policen), an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Dies gilt grundsätzlich für jeden Neueintritt ab dem 1.1.2001. Die Praxis wird zeigen, inwieweit diese Regelung tatsächlich umgesetzt werden kann. Folgendes ist dazu klarzustellen.

Aufgrund der Formulierung des neuen Abs. 4 Abs. 2bis FZG ist es eindeutig die Pflicht der versicherten Person, und nicht etwa diejenige der neuen Vorsorgeeinrichtung, für die Überweisung von Vorsorgemitteln auf Freizügigkeitseinrichtungen besorgt zu sein und die entsprechenden Meldungen zu machen. Es ist den Vorsorgeeinrichtungen zu empfehlen, neu eintretende versicherte Personen auf diese Überweisungspflicht aufmerksam zu machen und gegebenenfalls eine Bestätigung zu verlangen, dass alle, bei Freizügigkeitseinrichtungen liegenden Vorsorgemittel, in die neue Pensionskasse eingebracht worden sind.

- 5.7 Schliesslich findet sich in der Verordnung noch eine Vorschrift, wonach die maximal zulässige Einkaufssumme insgesamt für alle Einkäufe gelte, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind. Zu dieser, vom Wortlaut her gesehen wenig klaren Bestimmung wird in einem Kommentar ausgeführt, man wolle damit erreichen, dass der Vorsorgenehmer, der seine Vorsorge auf mehrere Vorsorgepläne verteile, gleich behandelt werde wie

derjenige, dessen Vorsorge auf einen einzigen Vorsorgeplan zurückzuführen sei. Damit soll verhindert werden, dass die Begrenzung des Einkaufs leicht umgangen werde, indem bestehende Vorsorgeeinrichtungen gesplittet oder zusätzlich Kaderversicherungen errichtet würden. Die für diesen Fall vorgesehene Zusammenrechnung der Einkäufe für die Ermittlung der höchstzulässigen Einkaufssumme gelte dann nicht, wenn der Vorsorgenehmer im Dienste mehrerer voneinander unabhängiger Arbeitgeber stehe und deshalb bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen versichert sei.

Diese zusätzliche Verordnungsbestimmung zeigt die „Schizophrenie“ der ganzen Regelung auf: Man will eigentlich eine steuerliche Missbrauchsregelung, regelt diese aber fälschlicherweise als allgemeine vorsorgerechtliche Beschränkung. Wir haben die zuständigen Stellen des BSV bereits darauf aufmerksam gemacht, dass die einzelne Vorsorgeeinrichtung die Grenzen der Einkaufsmöglichkeiten nur für ihren eigenen Bereich und aufgrund ihres eigenen Vorsorgeplans beurteilen und überprüfen kann. Es ist schlicht nicht möglich, darüber hinaus auch zu überprüfen, ob die versicherte Person noch bei anderen Vorsorgeeinrichtungen (z.B. Kaderversicherungen) versichert ist und welche Einkaufsmöglichkeiten dort geltend gemacht werden. Diese Prüfung kann praktisch nur von den Steuerbehörden vorgenommen werden im Zusammenhang mit der Kontrolle der steuerlich geltend gemachten abzugsfähigen Einkaufsleistungen.